
Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft

Ausschreibungsverfahren

Ermittlung und Ernennung des Auffangversorgers gemäß § 33 EIWG

Verfahrensart

Einstufiges Ausschreibungsverfahren gemäß § 33 Abs 1 EIWG

Fragenbeantwortung

31.03.2026

Folgende Fragen sind bislang gestellt worden. Die E-Control hat die Fragen anonymisiert, sodass kein Rückschluss auf die einzelnen Interessent:innen möglich ist. Das Fragenbeantwortungsdokument wird über die Homepage zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert. Die Beantwortungen der Fragen sind Bestandteil der Verfahrensordnung und somit von den Interessent:innen bei der Erstellung eines Angebots zu berücksichtigen.

Nr	4.3 Technische Leistungsfähigkeit (relevant für alle Lose)
1	Da wir weder eigenständig über NEMOs beschaffen noch über einen direkten Zugang zu den entsprechenden Handelsplätzen verfügen und dies aufgrund unserer Beschaffungsstruktur und Mengen auch perspektivisch nicht umsetzbar ist, sehen wir diese Anforderung derzeit als nicht erfüllbar an. Ist unter diesen Umständen dennoch eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren möglich oder handelt es sich dabei um ein zwingendes Ausschlusskriterium?

Antwort: Die zuverlässige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Auffangversorgung erfordert die Möglichkeit, Strom bei Bedarf kurzfristig über die Strombörse einzukaufen, unter gewissen Umständen auch in größeren Mengen. Vor diesem Hintergrund erfolgte diese Festlegung als Mindestanforderung, deren Nichteinhaltung zwingend zum Ausschluss des Angebots führt (§ 33 Abs 3 und 4 EIWG). Zur Möglichkeit gleichwertiger Nachweise siehe Frage 3.

Nr	4.3. Technische Leistungsfähigkeit (relevant für Los 1)
2	Kann der Nachweis für die Belieferung von mindestens 30.000 Bezugszählpunkten in den letzten beiden Geschäftsjahren auch durch das Mutterunternehmen bzw. einen konzerninternen Dienstleister erbracht werden? Alternativ ersuchen wir, die geforderte Mindestanzahl an Bezugszählpunkten auf 10.000 zu reduzieren.

Antwort: Der Nachweis von mindestens 30.000 Bezugszählpunkten stellt sicher, dass der Auffangversorger eine entsprechend große Menge an Kund:innen tatsächlich versorgen können, etwa bei Zahlungsunfähigkeit eines mittelgroßen Lieferanten oder im Falle breitflächiger Kündigungswellen mit einer großen Kundenanzahl. Diese Größenkategorie wurde als relevante Schwelle für die technische Leistungsfähigkeit eingeschätzt und wird daher nicht reduziert.

Die Muttergesellschaft und konzerninterne Dienstleister dürfen zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, wenn (i) der Bieter einen beherrschenden Einfluss auf den konzerninternen Dienstleister ausüben kann oder (ii) die Muttergesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf den Bieter ausüben kann. Ein beherrschender Einfluss kann durch Eigentumsverhältnisse, finanzielle

Beteiligung oder sonstige Vorschriften begründet werden (vergleiche auch die gesetzliche Vermutung in § 2 Z 40 BVergG 2018).

Im Ergebnis reicht damit für die Abgabe der Eigenerklärung (vorläufig) eine reine Konzernverbundenheit aus. Im Rahmen der Detailprüfung gemäß Punkt 3.5 und 3.6 (Teil A) werden entsprechende Nachweise gefordert, um das tatsächliche Vorliegen des beherrschenden Einflusses prüfen zu können. Das Ziel der Detailprüfung ist festzustellen, dass die:der für den Nachweis verwendete Muttergesellschaft/konzerninterner Dienstleister die Größenschwelle erreicht hat und aufgrund des beherrschenden Einflusses davon ausgegangen werden kann, dass der:die Bieter:in diese Kundenmenge liefern können (ab 01.06.2026).

Nr	4.3. Technische Leistungsfähigkeit (relevant für alle Lose)
3	Kann der Nachweis des direkten Börsenzugangs über das Mutterunternehmen bzw. einen konzerninternen Dienstleister erbracht werden?

Antwort: Der Nachweis des direkten Börsenzugangs im Rahmen der Auffangversorgung ist notwendig, da der Auffangversorger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten sehr kurzfristig (evtl. große und nicht planbare) Mengen für Kund:innen beschaffen können muss. Direct market access Vereinbarungen sind einem direkten Börsenzugang gleichwertig.

Der direkte Börsenzugang durch das Mutterunternehmen oder einen konzerninternen Dienstleister reicht als Nachweis für den Bieter nur dann aus, wenn ein beherrschender Einfluss vorliegt (siehe Frage 2).

Nr	6. Sonstige Festlegungen
4	Ist es korrekt, dass im Rahmen der Auffangversorgung ausschließlich die Energielieferung ohne Netzaufrechnung erfolgt?

Antwort: Korrekt. Die gesetzlichen Regelungen über die Auffangversorgung sehen keine Gesamtrechnungslegung vor.

Nr	5.3. Gesamtaufschlag: Bekanntgabe des Referenzwerts
5	Laut Ausschreibung (Punkt 5.3) wurde der Referenzwert auf Basis von Floaterprodukten (in der Regel Monatsprodukte) im Netzgebiet Wien berechnet. Wir weisen darauf hin, dass die Preisbildung eines Quartalsfloaters erheblich risikoreicher ist, da der Preis über ein gesamtes Quartal gehalten werden muss. Dieser Unterschied ist im Referenzwert nicht reflektiert und bedarf es aus unserer Sicht einer Erhöhung des Referenzwerts um den Faktor 1,5. Können die Ausschreibungsunterlagen entsprechend angepasst werden? Konkretisierung:

	Aufschläge, die auf Monatsfloatern basieren, können nicht 1:1 auf Quartalsfloater übertragen werden.
--	--

Antwort: Die gewählten Terminmarktprodukte ergeben sich auf Basis folgender Erwägungen: Der Arbeitspreis wird auf der Basis von über einen längeren Zeitraum verfügbaren Werten dreier Monatsfutures gebildet, wodurch die Risikobeurteilung breiter gestreut wurde. Die Aufschläge für Monatsfloater wurden nicht 1:1 auf den Referenzwert übertragen, sondern es wurde ein Risikoaufschlag ergänzt, der u.a. auch Mengen- und Preisrisiken durch die Quartalsbindung des Lieferanten abdecken soll (siehe dazu Punkt 5.3 Teil A). Zudem wurde bei der Berechnung des Referenzwerts auch ein Quartalsfloater – der einzige Quartalsfloater für Neukunden, der zur Orientierung gem. § 33 Abs. 3 EIWG verfügbar war – verwendet, es wurden daher nicht ausschließlich Monatsfloater betrachtet.

Die am Markt weiters vorhandenen Quartalsfloater zeichnen sich, soweit das für die Regulierungsbehörde ersichtlich ist, weder durch einen auffällig höheren Aufschlag noch durch eine auffällig höhere Grundgebühr aus. Der betrachtete Quartalsfloater liegt dabei im Mittelfeld der betrachteten Produkte. Generell ist anzumerken, dass nur sehr wenige Quartalsfloater am Markt angeboten werden; die meisten davon nur für Bestands- und/oder Gewerbekunden. Ein Referenzwert nur auf Basis von Quartalsfloatern wäre daher schon aufgrund der niedrigen Anzahl und dem Fokus auf bestimmte Kundengruppen nicht repräsentativ und somit sachlich nicht iSd § 33 Abs. 3 EIWG alleine zur Orientierung geeignet gewesen. Letztlich ist das zu tragende Risiko für den Auffangversorger auch durch den auf sechs Monate begrenzten Auffangversorgungsvertrag zeitlich begrenzt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Referenzwerts nicht notwendig.

Nr	5.3. Gesamtaufschlag: Bekanntgabe des Referenzwerts
6	<p>In der Ausschreibung finden sich keine Angaben zu den erwarteten Belieferungsmengen im Rahmen der Auffangversorgung. Wird es detaillierte Informationen geben, insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der zu erwartenden Kunden per 01.06.2026 • Aufteilung nach Kundensegmenten • Bezugs- und Einspeisemengen <p>Können historische Daten zur Kalkulation des Gesamtaufschlages zur Verfügung gestellt werden?</p>

Antwort: Die Auffangversorgung hat mit dem BGBl. I Nr. 91/2025 Ende Dezember 2025 erstmalig (bundesweit) Eingang in den österreichischen Rechtsbestand gefunden. Es bestehen daher keine historischen Informationen über die mögliche Kundenanzahl, die Aufteilung nach Kundensegmenten oder die betroffenen

Bezugs- und Einspeisemengen. Nach derzeitigem Stand kann eine Abschätzung auf Basis historischer Werte daher nicht belastbar vorgenommen werden. Diese Unsicherheit in Bezug auf die zu erwartenden Kunden hat sich im Ergebnis in den Anforderungen zur technischen Leistungsfähigkeit niedergeschlagen.

Zusätzlich kann aus Erfahrungen der Vergangenheit mit Kündigungen durch große Lieferanten und einer hohen Zahl an betroffenen Kunden mit einem wahrnehmbaren Anteil „nicht-reaktiver“ Kunden im Ausmaß von bis zu 10% bis 20% grob geschätzt werden.

Nr	5.4. Übernahme des eingespeisten Stroms gemäß § 32 EIWG
7	<p>Laut Punkt 5.4 der Ausschreibung wird eingespeiste Energie zu Marktpreisen (Day-Ahead-Großhandelsmarktpreis je Marktzeiteinheit) abzüglich aliquoter Aufwendungen für Ausgleichsenergie übernommen.</p> <p>Wir ersuchen um Klarstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was genau ist unter den „aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie“ zu verstehen? • Können diese Aufwendungen vom Lieferanten selbst festgelegt werden? • Ist eine Differenzierung nach Technologie und/oder Kundengruppe zulässig? • Bezieht sich „je Marktzeiteinheit“ auf eine mengengewichtete Viertelstundenpreisbildung?

Antwort: Der Abzug der „aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie“ ist in § 32 Abs. 2 EIWG wörtlich so vorgesehen und ermöglicht es dem Lieferanten, die durch die eingespeisten Mengen verursachten Kosten für Ausgleichsenergie anteilmäßig vom Marktpreis abzuziehen. Die entsprechende „aliquote“ Zumessung an die aufgefangenen Einspeiser ist vom Auffangversorger auf sachlich nachvollziehbare Weise zu bestimmen.

Das Gesetz definiert die „Marktpreise“, zu denen die Energie gem. § 32 Abs. 2 EIWG abzunehmen ist, nicht. Für die abgenommene Energie ist daher der Day-Ahead-Großhandelsmarktpreise je Marktzeiteinheit zu verwenden. Eine Differenzierung nach Technologie und/oder Kundengruppen ist nicht vorgesehen (Punkt 5.4 der Verfahrensordnung). Der Auffangversorger hat daher den viertelstündlichen Spotpreis der Day-Ahead Auktion (Sequence 2) zu bezahlen (für Los 1 <https://transparency.entsoe.eu/>: „Bidding Zones > AT > €Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“); siehe Punkt 5.4 des Teil A. Eine Mengengewichtung ist dabei nicht weiter notwendig.

Nr	5.4. Übernahme des eingespeisten Stroms gemäß § 32 EIWG
8	Ist eine Verrechnung der eingespeisten Energie auch auf Basis des von ECA veröffentlichten Referenzmarktwertes zulässig, da dieser ebenfalls auf den Day-Ahead-Großhandelsmarktpreisen der österreichischen Gebotszone basiert? Falls ja, ist eine Unterscheidung nach Kundensegmenten möglich (z.B. für Haushalte und Kleinunternehmen eine Vergütung auf Basis des von ECA veröffentlichten Referenzmarktwertes und für alle anderen Kundensegmente eine Vergütung auf Basis des Day-Ahead-Spotmarkt Einzelviertelstundenpreises für die österreichische Gebotszone)?

Antwort: Es ist der in Punkt 5.4. festgelegte Marktpreis zu verwenden.

Nr	3.6. Vorgehen bei negativer Detailprüfung & Widerrufsvorbehalt
9	Sollte im Rahmen der Ausschreibung kein Auffangversorger ernannt werden, fällt diese Rolle dem Lieferanten mit der größten Anzahl an Haushaltskunden je Netzbereich zu. Wir ersuchen um Bestätigung: Ist es richtig, dass die Vorgaben der Ausschreibung abgesehen vom Referenzwert (z.B. die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit) in diesem Fall nicht gelten? Zusatzfrage: Kann im Zuge des Rückfalls auch ein konzerninterner Dienstleister die Funktion des Auffangversorgers für den betroffenen Lieferanten übernehmen?

Antwort: Diese Frage betrifft nicht das Ausschreibungsverfahren, sondern den Fall des § 33 Abs 6 EIWG. Die Regulierungsbehörde wird bei Eintritt dieses Falles Gespräche mit den relevanten Lieferanten führen.

Nr	5.4. Übernahme des eingespeisten Stroms gemäß § 32 EIWG
10	Gemäß § 32 Abs 2 EIWG übernimmt der Auffangversorger auch die eingespeiste Energie zu Marktpreisen, wenn über den ZP eingespeist wird. Ist es richtig, dass dieser Fall nur eintritt, wenn der Kunde bei einem Lieferantenausfall Bezugsvertrag und Einspeisevertrag beim selben (vom Lieferantenausfall betroffenen) Lieferanten hat bzw. der Lieferant mit dem der Einspeisevertrag abgeschlossen wurde, ausfällt? Wir weisen daraufhin, dass eine andere Auslegung einen Eingriff in ein Vertragsverhältnis eines Dritten bedeuten würde.

Antwort: Ja, das ist korrekt.

Nr	2.3. Tätigkeitsumfang und sonstige Modalitäten der Auffangversorgung
11	<p>Bei einem Lieferantenausfall werden gemäß Punkt § 32 sämtliche Kunden (Haushalte, Kleinunternehmer und Großkunden) vom Auffangversorger beliefert. Es können somit auch folgende Kunden von einem Lieferantenausfall betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunden, die mit ihrem bisherigen (vom Lieferantenausfall betroffenen) Lieferanten die Abwicklung eines PPA, Regelenergie, Redispatch, oder • Kunden, die eine Vorlieferung/Beistellung durch einen Dritten vereinbart hatten. <p>Wir gehen davon aus, dass der Auffangversorger in obengenannten Fällen eine Vollversorgung – trotz erhöhtem Ausgleichsrisiko zu den gesetzlich bzw. ausschreibungsseitig vorgesehenen Preisen – leisten muss. Ist es richtig, dass bestehende PPAs oder Beistellungen dabei nicht berücksichtigt werden?</p>

Antwort: Der Auffangversorger tritt grundsätzlich in die Situation des ausgefallenen Lieferanten ein und übernimmt die Zählpunkte gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 EIWG zunächst so, wie sie zuvor der betroffenen Bilanzgruppe zugeordnet waren.

Soweit einem fraglichen Zählpunkt weitere Vertragsverhältnisse zugeordnet sind (PPA, etc.) folgen diese den nach EIWG und anderen einschlägigen Vorschriften gesetzlich vorgegebenen Abläufen (vgl. zu PPAs den § 62 EIWG) bzw ergeben sich die Folgen eines Ausfalls eines Beteiligten den für diese Fälle vertraglich vorgesehenen Regeln.

Damit der Auffangversorger seinen damit einhergehenden Verpflichtungen nachkommen kann, haben sich alle betroffenen Marktteilnehmer wechselseitig nach bestem Vermögen zu unterstützen, um die lückenlose Versorgung der betroffenen Kunden sicherzustellen (vgl § 31 Abs 4 EIWG). Einzelne damit einhergehende technische Fragen sind dann im konkreten Fall zu klären.

Nr	Ausschreibung Punkt 3.6 letzter Absatz: „Sollte im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kein Auffangversorger ernannt werden können, übernehmen jene Lieferanten die Auffangversorgung, die bis zum 31. Dezember 2025 über die größte Anzahl an Haushaltskunden und Kleinunternehmen im Netzbereich verfügten...“
12	Gelten in diesem Fall ebenfalls die Mindestanforderungen gemäß Punkt 4 (z. B. 30.000 Zählpunkte) für „automatisch“ ernannte Auffang-Lieferanten?

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Frage a: Wie ist die Handhabe in kleinen regionalen Netzgebieten, in denen ein regionaler Lieferant möglicherweise die meisten Zählpunkte beliefert? ○ Frage b: Wird für jedes einzelne Netzgebiet ein Auffangversorger ernannt (auch für sehr kleine Gebiete), oder ist eine Zusammenlegung mehrerer Netzgebiete nach bestimmten Richtlinien angedacht ? ○ Frage c: Wenn ja, welche Richtlinien würden zur Anwendung kommen?
--	---

Antwort: Die Frage bezieht sich nicht auf die Ausschreibung, sondern auf den Fall des § 33 Abs. 6 EIWG. Die Regulierungsbehörde wird bei Eintritt dieses Falles Gespräche mit den relevanten Lieferanten führen.

Nr	<p>Ausschreibung Punkt 2.3 Absatz 2: „Nachstehende Fallgruppen sind nicht von der Auffangversorgung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stromlieferung nach § 41 EIWG zur „Sicherstellung der Versorgung von Endkunden, die keine Haushaltskunden sowie Kleinunternehmer sind“ ist nicht vom Auffangversorger zu erbringen. - Kunden, die einen “Widerspruch” gegen eine Preis- bzw. Vertragsänderung gemäß § 21 EIWG einlegen, sind wegen “Eigenkündigung” ihres Liefervertrags von der Auffangversorgung gemäß § 31 Abs 2 EIWG ausgeschlossen. Im Ergebnis kommt auch ihnen kein Recht auf Auffangversorgung zu.“
13	Kunden, die aufgrund Zahlungsverzugs unter Einhaltung von § 34 EIWG gekündigt werden, haben diese Kündigung selbst herbeigeführt. Fällt dieser Tatbestand ebenfalls unter „Eigenkündigung“?

Antwort: Nein, dabei handelt es sich nicht um eine „Eigenkündigung“ durch den Kunden iSd § 31 Abs 2 EIWG. Diese Kunden sind (aufrechter Netzzugang vorausgesetzt) nach den Bestimmungen der §§ 31 ff daher „aufzufangen“.

Nr	<p>Ausschreibung Punkt 6.1: „Die in § 31 Abs 5 EIWG angesprochenen wesentlichen Inhalte des Vertragsverhältnisses sind dem Kunden in einem Informationsschreiben zu übermitteln, das auf der von der E-Control bereitgestellten Musterformulierung basiert.“</p>
14	Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form wird diese Musterformulierung zur Verfügung stehen?

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Frage a: Werden im Infoschreiben Vertragsinhalte wie das Erfordernis der Sicherheitsleistung (§ 30 Abs 2 EIWG) ausgewiesen? ○ Frage b: Erhalten diese Kunden standardmäßig eine Monatsrechnung oder eine Teilzahlungsvorschreibung? Gibt es hier eine Wahlmöglichkeit für den Kunden, wenn der Vertrag still zustande kommt?
--	---

Antwort: Mit Blick auf die Praktikabilität der Musterformulierung gemäß § 31 Abs 5 EIWG ist geplant, diese mit dem Auffangversorger vorab zu erörtern und anschließend zu veröffentlichen.

Nr	Ausschreibung Punkt 5.2 Absatz 4 in Verbindung mit § 31 EIWG Absatz 5: „Der Lieferant hat den Arbeitspreis für Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen separat zu berechnen (§ 33 Abs 2 EIWG).“ & „Während der Vertragslaufzeit hat der Lieferant Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in geeigneter Weise über die Preisentwicklungen und insbesondere über nachteilige Preiserwartungen rechtzeitig und auf verständliche Weise zu informieren.“
15	Die in der Ausschreibung unter Punkt 5.2 angeführten Börsenpreise bzw. der daraus resultierende gemittelte Preis bildet sich bis zum letzten Handelstag um 18:00 Uhr des Vormonats, also ggf. am Abend vor Belieferungsstart bzw. vor einer Preisänderungen für bestehende Kunden der Auffangversorgung. Was wird in diesem Zusammenhang unter einer „rechtzeitigen Preisinformation an den Kunden“ verstanden?

Antwort: Der Auffangversorger hat dem Kunden jedenfalls den verrechneten Arbeitspreis für das aktuelle Quartal bekanntzugeben. Dieser Wert steht am Anfang eines Quartals zur Verfügung. Zu informieren ist auch darüber, wie sich der Arbeitspreis generell zusammensetzt und wann er anhand der Preisformel angepasst wird. Der Lieferant hat Informationen zum Arbeitspreis für das nächste Quartal aber erst dann bereitzustellen, wenn der künftige Arbeitspreis durch den Lieferanten auch berechnet werden kann (dh. ab dem ersten Tag des neuen Quartals). Verwiesen wird auch auf Frage 14.

Nr	EIWG § 31 Absatz 3: „Der Auffangversorger ist berechtigt, den Auffangversorgungsvertrag aus wichtigem Grund unter sinngemäßer Einhaltung des § 34 Abs. 1 zu beenden und den Abschluss des Auffangversorgungsvertrags im Falle bereits bestehender Zahlungsrückstände aus einem vergangenen Auffangversorgungsverhältnis abzulehnen. Sofern nicht anders bestimmt, genießen Endkundinnen und Endkunden weiterhin alle in diesem Teil festgelegten Rechte.“
----	--

16	Haben Zahlungsrückstände des Kunden im Zuge der Auffangversorgung eine Auswirkung auf die Möglichkeit eine Grundversorgung abzulehnen, auf die sich der Kunde ggf. im Anschluss an eine Auffangversorgung beim gleichen Lieferanten berufen möchte?
----	---

Antwort: Nein, der Kontrahierungszwang nach § 30 EIWG ist unabhängig von der Auffangversorgung zu sehen.

Nr	Allgemeiner Datenschutz: Angebotslegung, um Kunden in ein geregeltes Vertragsverhältnis zu überführen und eine Abmeldung nach 6 Monaten zu vermeiden.
17	<p>Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen darf der Auffangversorger einem Kunden in Auffangversorgung ein Angebot für einen regulären Liefervertrag senden?</p> <p>Frage a: Der ist Kunde bereits bei einem Lieferanten in der Auffangversorgung und unterzeichnet einen Vertrag für ein reguläres Produkt beim selben Lieferanten. Wie erfolgt in solchen Fällen die Kommunikation mit dem Netzbetreiber, dass der Kunde von der Auffangversorgung in ein reguläres Vertragsverhältnis übergegangen ist?</p>

Antwort: Gemäß § 31 Abs 5 EIWG muss der Auffangversorger unverzüglich über das Bestehen, die Dauer und die wesentlichen Inhalte der Auffangversorgung sowie die Wechselmöglichkeiten des Kunden hinweisen. Es ist grundsätzlich im Sinne des Gesetzes, den Kunden so kurz wie möglich in der Auffangversorgung zu belassen. Das Thema kann auch im Rahmen der Erörterung der Musterformulierungen noch diskutiert werden (siehe Frage 14).

Auch die Netzbetreiber treffen (gegebenenfalls) Informationspflichten (§ 34 Abs. 4 vorletzter Satz EIWG). Vor diesem Hintergrund sollten diesen die dahingehenden Informationen über zur Verfügung stehende Marktnachrichten (vgl. derzeit etwa Punkt 4.3. des Anhangs zur WVO 2014) mitgeteilt werden.